

TOP 3 öGRS Morshausen 13.06.2024	Aufstellung Bebauungsplan "Im Flürchen"; a) Prüfung und Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich der Nachbargemeinden (§ 4 Abs. 1, § 2 Abs. 2 BauGB) b) Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB)
---	--

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Morshausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2022 beschlossen, den Bebauungsplan „Im Flürchen“ aufzustellen. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte in den Hunsrück-Mittelrhein Nachrichten am 22.12.2022.

Der Ortsgemeinderat Morshausen hat in seiner Sitzung am 31.01.2024 den Planentwurf beraten und beschlossen, die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. BauGB durchzuführen.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses wurden die Planunterlagen erarbeitet und im Anschluss die Öffentlichkeit, die Behörden und die Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden frühzeitig gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt.

Die Bekanntmachung hinsichtlich der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 28.03.2024. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Im Flürchen“ wurde in der Zeit vom 02.04.2024 bis 03.05.2024 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen wurden auch im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein veröffentlicht.

Daneben wurden die berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.03.2024 gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Während dieser Beteiligung wurden von den berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange insgesamt 22 Stellungnahmen abgegeben. Aus der Öffentlichkeit und von den benachbarten Gemeinden ging eine Stellungnahme ein. Von dem beauftragten Planungsbüro wurden in Zusammenarbeit mit der Verwaltung Würdigungs- und Beschlussvorschläge erarbeitet, die von dem Ortsgemeinderat Morshausen zu prüfen und – sowie beachtlich – in die Abwägung einzubeziehen sind. Nach § 1 Abs. 1 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Die Vorschläge zur Würdigung der Stellungnahmen zur konkreten Beschlussfassung sind der Beschlussvorlage beigelegt und werden in der Sitzung im Einzelnen von Herrn Heuser vorgestellt.

Als nächster Verfahrensschritt folgt die sog. „Offenlage“ des Bebauungsplanes.

Beschluss:

- a) Der Ortsgemeinderat Morshausen würdigt die im Rahmen der Beteiligungs- bzw. Abstimmungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB (Bürger, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden) eingegangenen Stellungnahmen wie in der Anlage 1 zu dieser Niederschrift im Einzelnen dokumentiert.

Abstimmungsergebnis: alle einstimmig ja

- b) Der Ortsgemeinderat beschließt, die weiteren Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür notwendigen Schritte in die Wege zu leiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig ja

Ortsgemeinde Morshausen Bebauungsplan „Im Flürchen“

W Ü R D I G U N G

der Anregungen geäußert während der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

A N R E G U N G E N	04.06.2024	W Ü R D I G U N G	12 931 Seite 1
----------------------------	------------	--------------------------	-------------------

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, Fachbereich 21, Kreisentwicklung, Simmern, 22.04.2024

mit Schreiben vom 26.03.2024 haben Sie uns die Möglichkeit der Äußerung zu o.g. Vorhaben der Ortsgemeinde Dörth gegeben. Wir bedanken uns zunächst für die frühzeitige Beteiligung und begrüßen die Berücksichtigung der Belange des ÖPNV.

Der Nahverkehrsplan des Rhein-Hunsrück-Kreises sieht eine Anbindung der Bevölkerung in einem Luftlinienradius von maximal 500 m an eine Haltestelle des ÖPNV vor. In der Ortsgemeinde Morshausen befindet sich derzeit die Haltestelle „Jakob-Kneip-Straße“, die von den Linien 628 und 629 bedient wird. Aus den von Ihnen bereitgestellten Unterlagen für das geplante Neubaugebiet „Im Flürchen“ ist eine Überschreitung des Entfernungsradius von 500 m zur Haltestelle „Jakob-Kneip-Straße“ nicht gegeben.

Daher bestehen für den ÖPNV keine Bedenken zum Vorhaben der Ortsgemeinde.

Die Stellungnahme der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, Fachbereich 21, Kreisentwicklung vom 22.04.2024 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

(Anmerkung: Bei der Nennung der Ortsgemeinde „Dörth“ hat sich in der Stellungnahme der Kreisverwaltung offensichtlich ein Vorlagenfehler eingeschlichen).

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bezüglich der Anbindung an den ÖPNV vorliegen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, Untere Bauaufsichtsbehörde/Fachbereich Bauen und Umwelt, Simmern, 02.05.2024

am südlichen Ortsrand von Morshausen sollen auf einer Fläche von ca. 0,89 ha zehn neue Bauplätze geschaffen werden. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt gemäß § 215a BauGB. Der Geltungsbereich befindet sich auf einer bisher im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Emmelshausen als ökologisch bedeutsame Offenlandbereiche als Umsetzungsräume für Ökokontierungs- und Kompensationsmaßnahmen" dargestellten Fläche. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Im Zuge der Berichtigung des Flächennutzungsplans und Darstellung der neuen Wohnbaufläche ist gemäß Ziel Z 33 RROP M.-W. eine noch nicht realisierte Wohnbauflächendarstellung mindestens in gleicher Flächengröße (sog. „Flächentausch“) an anderer Stelle im Verbandsgemeindegebiet zurückzunehmen.

Die Stellungnahme der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, Untere Bauaufsichtsbehörde/Fachbereich Bauen und Umwelt vom 02.05.2024 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet im wirksamen Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Emmelshausen als „ökologisch bedeutsame Offenlandbereiche als Umsetzungsräume für Ökokontierungs- und Kompensationsmaßnahmen" dargestellt und somit der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen ist.

Der nebenstehende Hinweis zu Ziel 33 gemäß RROP Mittelrhein-Westerwald wird nicht geteilt. Der Bebauungsplan wird im Verfahren gemäß § 215a BauGB aufgestellt. Es wird hierzu auf die Ausführungen in der Begründung verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ziele zur Beachtung der Schwellenwerte nach Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 20.05.2020 (Az. 1 C 11567/18) im Verfahren gemäß § 13b BauGB nicht nach § 1 Abs. 4 BauGB beachtet werden müssen (vgl. Rn 88 f). Durch diese aktuelle Rechtsprechung unterliegt die vorliegende Bauleitplanung keiner Schwellenwertprüfung nach den Zielen Z 30 ff des RROP in Verbindung mit den Zielen Z 31 ff des LEP IV. Es bedarf entsprechend auch nicht eines Flächentauschs für Wohnbauflächen auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanung."

Auf Seite 13 der Begründung zum Bebauungsplan wird auf den Sachverhalt bereits hingewiesen. Auszug aus der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan:

"In diesem Zusammenhang wird auf das rechtskräftige Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 20.05.2020 hingewiesen. Demzufolge richten sich die regionalplanerischen Schwellenwerte ausdrücklich nur an die Flächennutzungsplanung und stellen kein verbindliches Ziel i.S.d. § 1 Abs. 4 BauGB dar, welches in einem Bebauungsplanverfahren nach § 13 b BauGB (analog für das Reparaturverfahren gemäß § 215a BauGB) zu berücksichtigen wäre."

Es wird entsprechend kein Planänderungsbedarf erkannt.

Aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen zur derzeitigen Planung **keine Bedenken**, wenn nachfolgende Hinweise beachtet werden.

Bodenschutz:

Bodenschutzrechtliche Belange werden nicht tangiert, da für die angegebenen Parzellen keine Altstandorte oder Altablagerungen im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz kartiert sind.

Wasserwirtschaft:

Beachtung der Allgemeinen Sorgfaltspflichten nach WHG

Im B-Plan-Gebiet sollen 10 Bauplätze mit den Nutzungsschablonen „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden. Gemäß den „Allgemeinen Sorgfaltspflichten“ nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 3 WHG wären Vorratsplanungen grundsätzlich unzulässig. Aussagen zur Verfügbarkeit innerhalb der Ortslage werden kaum gemacht. Von daher ist es für uns nicht nachvollziehbar, dass die Ortsgemeinde bestrebt war, den Allgemeinen Sorgfaltspflichten“ zu entsprechen.

Zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Altstandorte oder Altablagerungen im Geltungsbereich kartiert sind.

Die Ausführungen zur Allgemeinen Sorgfaltspflicht werden zur Kenntnis genommen. § 5 Allgemeine Sorgfaltspflichten des Wasserhaushaltsgesetzes Abs. 1 Nr. 1 und 3 besagt: *„Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um*

1. *eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,*
3. *die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten (...).“*

Die Auslegung der Kreisverwaltung, dass sich aus § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 3 WHG quasi ein Verbot von “Vorratsplanungen” bzw. Angebotsplanungen der Gemeinden für Wohngebiete ableitet, kann nicht geteilt werden.

Maßgeblich für die Aufstellung von Bauleitplänen ist das BauGB. Die kommunale Bauleitplanung stellt in fast allen Fällen eine Angebotsplanung dar. Ausnahmen sind der vorhabenbezogene Bebauungsplan nach § 12 BauGB oder stark konkret vorhabenorientierte Bebauungspläne. Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten (vgl. § 1 (1) BauGB). Nach § 1 (3) BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist; die Aufstellung kann insbesondere bei der Ausweisung von Flächen für den Wohnungsbau in Betracht kommen. Die Bauleitplanung ist

eine kommunalpolitische Pflichtaufgabe der Gemeinde und eine planungspolitische Entscheidung des Gemeinderates.

Es heißt in der Begründung im einleitenden Kapitel: *„Die 5 bestehenden Baulücken innerhalb der Ortslage befinden sich allesamt in Privatbesitz und stehen demnach nicht zur Bedarfsbedeckung zur Verfügung. Dies ist darauf zurückzuführen, dass unbebaute Grundstücke oftmals von den Privateigentümer*innen für ihre nachfolgenden Generationen vorgehalten werden – selbst, wenn kein konkreter Bedarf besteht. Eine Lenkungsmöglichkeit von Grundstücksverkäufen im Privateigentum besteht für die Ortsgemeinde durch die, über das Grundgesetz rechtlich abgesicherte, Eigentumsgarantie nicht, sodass die Deckung des Eigenbedarfs über diese Baulücken nicht gewährleistet werden kann.*

*Zudem sind in der Ortsgemeinde keine Gebäudeleerstände vorhanden [...]. Somit ist ein grundsätzlicher Bedarf nach neuen Baugrundstücken gegeben. Außerdem liegen der Ortsgemeinde konkrete Nachfragen nach Baugrundstücken ortsansässiger Bauinteressent*innen vor, die bedient werden sollen. Anstoß zur vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplans war somit auch der aktuelle Baugrundstücksbedarf.“* Somit ist davon auszugehen, dass nach wie vor ein aktueller Bedarf an Baugrundstücken vorliegt.

Gewässer werden durch die Planung nicht direkt tangiert. Die Planung sieht den Anschluss des Plangebiets an das bereits vorhandene Regenrückhaltebecken südlich des Plangebiets vor. Der schutzgutbezogene Eingriff wird durch entsprechende Ausgleichsflächen ausgeglichen.

Den Belangen des WHG wird ausreichend Rechnung getragen. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung wird kein Änderungsbedarf erkannt.

Niederschlagswasserbewirtschaftung

Durch die bestehende Bebauung und die Ausweisung von Baugebieten wird die Wasserführung beeinträchtigt. Die Versiegelung der ehemaligen Freiflächen führt zur Verschärfung der Hochwassersituation an den Unterläufen von Bächen und Flüssen und schränkt außerdem die Grundwasserneubildung ein. Daher ist die bestehende Bebauung so weiterzuentwickeln und das Baugebiet so zu erschließen, dass nicht klärpflichtiges Abwasser, wie beispielsweise oberirdisch

Die allgemeinen Ausführungen zur Betroffenheit des Schutzgutes Wasser sowie die mit der zunehmenden Versiegelung einhergehende Verschärfung des Hochwasserrisikos werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung wird in den vorliegenden Planunterlagen bereits entsprochen. Konkret heißt es in der Begründung auf S. 27:

„[...] Zur Rückhaltung von anfallendem Niederschlagswasser an einer zentra-

abfließendes Niederschlagswasser, wieder dem natürlichen Wasserkreislauf in der Nähe des Entstehungsortes zugeführt werden kann.

Ferner sieht § 1 a BauGB ein ausdrückliches Gebot zur Begrenzung der Versiegelung bei Planaufstellung vor.

len Stelle wird auf das weiter südlich bestehende Regenrückhaltebecken in der Gemarkung Morshausen zurückgegriffen. Dieses befindet sich in der Gemarkung Morshausen, Flur 9, Flurstück 66/1, 66/2 sowie teilweise 68. Im Zuge der fachtechnischen Erschließungsplanung muss geprüft werden, ob die bisherige Dimensionierung ausreicht oder nicht. Im erforderlichen Umfang sind wasserrechtliche Genehmigungen im Rahmen der Erschließungsplanung einzuholen.“

Der Verweis auf § 1a BauGB (hier: sparsamer Umgang mit Grund und Boden) wird zur Kenntnis genommen und bezieht sich vermutlich auf § 1a (2) BauGB. Dieser lautet wie folgt: *„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“*

Diesem Sachverhalt ist in der vorliegenden Begründung bereits hinreichend Rechnung getragen. Die Ausführungen lauten hierzu u.a. auf S. 8:

„[...] § 1 a (2) BauGB enthält jedoch keine „Baulandsperr“ in dem Sinne, dass eine Weiterentwicklung nicht oder nur noch dann möglich ist, wenn innerörtliche Entwicklungsmöglichkeiten umfassend ausgeschöpft sind. Die tatsächlichen innerörtlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde müssen in der Abwägung Berücksichtigung finden. Entscheidungen über die Nutzung von Flächen, die nicht der Innenentwicklung zuzurechnen sind, obliegen den Ergebnissen des Abwägungsprozesses. Die Option der Weiterentwicklung der Siedlungsräume wird durch das Gesetz uneingeschränkt offengehalten.

Unter Verweis auf die Ausführungen zur Bedarfsbegründung in Kapitel 1 und der zu wenigen zur Verfügung stehenden Innenentwicklungspotentiale hat sich die Ortsgemeinde im Rahmen ihrer bauleitplanerischen Abwägung dazu ent-

Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG zu erfolgen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 und 16 BauGB hat die Gemeinde explizit die Ermächtigung und Verpflichtung Regelungen zur Niederschlagsentwässerung im B-Plan-Gebiet sowie auf den einzelnen Grundstücken festzusetzen. **Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist es gerade im Hinblick auf die Hochwasservorsorge unerlässlich, die von Ihrem Planer in der Begründung zum B-Plan beschriebenen Erläuterungen zur Abwasserbeseitigung auch umfassend textlich festzusetzen und es nicht lediglich als Hinweis auf Seite 15 aufzunehmen. Erfahrungsgemäß wird es in der Praxis durch Bauherren und Architekten häufig überlesen und nicht beachtet.** Hierzu ist unseres Erachtens die Ortsgemeinde im Rahmen Ihrer Planungshoheit befugt.

schieden, am Siedlungsrand in einem flächenhaft geringen Umfang ein sehr kleines Baugebiet zu entwickeln. Der Plankonzeption wird damit der planerische Vorrang eingeräumt.“

Durch die Festsetzung einer GRZ 0,4 und der Festsetzung Nr. 8 zur Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbeläge erfolgt eine Begrenzung der Versiegelung.

In der Planurkunde ist bereits ein Hinweis zur Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG enthalten.

Die Auslegung des § 9 (1) ist nicht vollumfänglich korrekt. Dieser besagt:

„Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:

*[...] 14. die **Flächen** für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen; [...]*

*16 a) die **Wasserflächen** und die **Flächen** für die Wasserwirtschaft,*

*b) die **Flächen** für Hochwasserschutzanlagen, für die Regelung des Wasserabflusses, einschließlich des Niederschlagswassers aus Starkregenereignissen,*

*c) **Gebiete**, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen dienen, sowie die Art dieser Maßnahmen,*

*d) die **Flächen**, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen; [...]*“

Somit bietet § 9 (1) BauGB lediglich die Ermächtigungsgrundlage, um die flächenbezogene Art der Bodennutzung darzustellen. Handlungsanweisungen können jedoch nicht im Rahmen von Textfestsetzungen in den Bebauungsplan übernommen werden (Stichwort: abschließender Festsetzungskatalog). Die Ortsgemeinde kann daher im Rahmen ihrer Planungshoheit entsprechende Regelungen zur Niederschlagsentwässerung festlegen. Demgemäß sieht sie die Einleitung von anfallendem Niederschlagswasser in das bestehende Regenrückhaltebecken.

Besondere Anmerkung zum Punkt 7.9 „Ver- und Entsorgung, Unterpunkt Gebietsentwässerung“

Der 3. Absatz beginnt mit dem Wort „gegebenenfalls“ an. Dies können wir nicht nachvollziehen, da die gesetzlichen Regelungen hierzu relativ eindeutig sind.

Unseres Erachtens ist der Satz wie folgt abzuändern.

„Es ist ein gesonderter Kanal für Niederschlagswasser bis hin zum weiter südlich gelegenen Regenrückhaltebecken zu verlegen.“

Gemäß den vorstehenden Ausführungen wird kein Planänderungsbedarf erkannt. Der Anregung wird nicht entsprochen.

Hinsichtlich der angesprochenen **Hochwasservorsorge** wird auf die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 24.04.2024 verwiesen. Demnach besteht für das Plangebiet voraussichtlich keine Gefahr einer Abflusskonzentration während eines Starkregenereignisses.

Klarstellend werden die Inhalte der Begründung zur Gebietsentwässerung nachfolgend (gekürzt) wiedergegeben: „[...] *Die Entwässerung des Schmutzwassers kann über einen Anschluss an den Bestandskanal (Mischkanal) im bestehenden Wirtschaftsweg entlang bzw. außerhalb der östlichen Plangebietsgrenze erfolgen. Das natürliche Gelände fällt von Norden in Richtung Süden um rund 10 Höhenmeter ab, weshalb eine Entwässerung mit dem natürlichen Gefälle möglich ist.*

Gegebenenfalls ist ein gesonderter Kanal für Niederschlagswasser bis hin zum weiter südlich gelegenen Regenrückhaltebecken zu verlegen. Zur Rückhaltung von anfallendem Niederschlagswasser an einer zentralen Stelle wird auf das weiter südlich bestehende Regenrückhaltebecken in der Gemarkung Morshausen zurückgegriffen. [...]

Zur Thematik müssen weitere Details im Zuge der fachtechnischen Entwässerungsplanung geprüft werden.“

Bislang ist nicht abschließend geklärt, ob ein gesonderter Kanal zum bestehenden Regenrückhaltebecken ergänzend auszubauen ist oder ob bereits im Bestand ein entsprechender Kanal vorhanden ist. Sofern hierzu weitere Erkenntnisse vorliegen, kann der Sachverhalt in der Begründung redaktionell angepasst werden. Bis dahin wird an der Begrifflichkeit „gegebenenfalls“ weiterhin festgehalten.

Hinweise und Anmerkungen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung

- a) Zum Fortleiten des anfallenden Niederschlagswassers und zur Die nebenstehenden Anmerkungen und Hinweise zur Niederschlagswasser-

Erschließung des Regenrückhaltebeckens würden sich gezielt angelegte Entwässerungsgräben in offener Bauweise hervorragend eignen - die breitflächige Versickerung wäre so naturnah gewährleistet.

- b) Zur Einsparung von Trinkwasser und zur Verringerung des Oberflächenabflusses könnte die Sammlung, Speicherung und Verwendung des Niederschlagswassers aus der Dachentwässerung in Zisternen aus landespflegerischen und wasserwirtschaftlichen Gründen vertraglich festgesetzt werden. Der Überlauf sollte an die Oberflächenentwässerung angeschlossen und die Entnahme von Brauchwasser empfohlen werden.
- c) Zur Aufrechterhaltung der Grundwasserneubildung und zur Vermeidung von Hochwasserspitzen wäre die Anlegung wasserdurchlässiger Oberflächenbeläge, bei Gewährleistung, dass nur unbelastetes Niederschlagswasser zur Versickerung kommt, bestens geeignet. Gemäß § 10 Abs. 4 LBauO sind Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich einschränken, nur zulässig, soweit ihre Zweckbestimmung dies erfordert.
- d) Durch Herstellung von extensiv begrünten Dächern, insbesondere sind Flachdächer hierfür geeignet, könnte man den Oberflächenabfluss verringert.

bewirtschaftung werden zur Kenntnis genommen. Diesbezüglich wird zu Punkt a) und b) erneut auf die Ausführungen weiter oben verwiesen. Zu Informationszwecken können jedoch nachfolgende Hinweise in die Begründung (Unterkapitel „Gebietsentwässerung“) aufgenommen werden (kursiver Text):

„Hinweise und Anmerkungen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung

1. *Entwässerungsgräben in offener Bauweise: Gemäß Stellungnahme der Kreisverwaltung eignen sich gezielt angelegte Entwässerungsgräben in offener Bauweise zur breitflächigen, naturnahen Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers. Die konkrete Ausgestaltung der Fortleitung obliegt jedoch der entwässerungstechnischen Fachplanung und erfolgt unter Berücksichtigung von Flächenverfügbarkeit, Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit.*
2. *Nutzung von Niederschlagswasser: Zur Trinkwassereinsparung und Reduzierung des Oberflächenabflusses empfiehlt sich die Sammlung von Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung in Zisternen. Der Überlauf sollte an die Oberflächenentwässerung angeschlossen werden. Zudem ist die innerhäusliche Verwendung von Regenwasser dem Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein und dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen (vgl. § 13 (4) Trinkwasserverordnung).*
3. *Wasserdurchlässige Oberflächenbeläge: Um die Grundwasserneubildung aufrechtzuerhalten und Hochwasserspitzen zu vermeiden, empfiehlt sich die Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbeläge. Dabei sollte gewährleistet sein, dass nur unbelastetes Niederschlagswasser zur Versickerung gelangt. Ferner gilt es zu beachten, dass gemäß § 10 Abs. 4 LBauO Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich einschränken, nur zulässig sind, soweit ihre Zweckbestimmung dies erfordert.*
4. *Dachbegrünung: Die Herstellung von extensiv begrünten Dächern kann den Oberflächenabfluss zusätzlich verringern. Daher wird eine Dachbegrünung u.a. aus wasserwirtschaftlicher Sicht empfohlen.“*

1. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Die vorgeschlagene Formulierung bezüglich der Hinweise zur Niederschlagswasserbewirtschaftung wird in die Begründung aufgenommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

<input type="checkbox"/> ein- stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Initiative Baukultur Welterbe Oberes Mittelrheintal, Koblenz, 09.04.2024

vielen Dank für die Zusendung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange. Die Ortsgemeinden Ney und Morshausen liegen nicht im Gebiet des Welterbes Oberes Mittelrheintal. Von daher werden wir keine Stellungnahme abgeben.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Was- serwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Koblenz, 24.04.2024

Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaugebiet "Im Flürchen" der Ortsgemeinde Morshausen

zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 13 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) zu erfolgen. Für potentiell verunreinigtes Niederschlagswasser ist die sachgerechte Wiedereinleitung in den natürlichen Wasserkreislauf nach dem DWA-Regelwerk M 153 bzw. A 102 zu ermitteln. Auf die erforderlich werdende wasserrechtliche Erlaubnis/Genehmigung bzw. Anpassung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis (Bescheid vom 04.08.2022, Az. 324-V35-140-09 205/053-21) wird hingewiesen.

2. Schmutzwasserbeseitigung

Die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsbehörde Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Koblenz vom 24.04.2024 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Die Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis/Genehmigung wird zur Kenntnis genommen. Die Entwässerungsplanung obliegt der nachfolgenden fachtechnischen Entwässerungs- und Erschließungsplanung und ist nicht Teil der verbindlichen Bauleitplanung.

Ausschließlich das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist über die entsprechende Ortskanalisation zur Kläranlage Unteres Baybachtal zu entwässern.

Es ist zu prüfen, ob die Erlaubnis der Kläranlage auch das Einzugsgebiet des hier vorgestellten Bebauungsplanes erfasst. Sofern das Plangebiet nicht Bestandteil des Einzugsgebietes ist, sind bei der Erstellung der Antragsunterlagen für die notwendige Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis Nachweise vorzulegen, aus denen die Auswirkungen des Schmutzwasseranfalls aus dem Bebauungsplangebiet auf im Wasserweg folgende Mischwasserentlastungsanlagen hervorgehen. Ferner ist dabei nachzuweisen, dass auf der Kläranlage eine ausreichende Kapazität für die Reinigung der anfallenden Schmutzwassermenge aus dem Plangebiet vorhanden ist.

3. **Wasserhaushaltsbilanz**

Die Planunterlagen enthalten keine Aussagen zur Wasserhaushaltsbilanz des geplanten Neubaugebiets. Diese sind, z.B. nach dem Merkblatt DWA-M 102-4, auszuarbeiten und nachzureichen.

4. **Allgemeine Wasserwirtschaft**

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Oberflächengewässer betroffen.
Für das Plangebiet besteht voraussichtlich keine Gefahr einer Abflusskonzentration während eines Starkregenereignisses.

5. **Grundwasserschutz**

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Wasserschutzgebiete oder Wasserfassungen betroffen.

6. **Abfallwirtschaft, Bodenschutz**

Für das Plangebiet weist das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz keinen Eintrag aus.

7. **Abschließende Beurteilung**

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Neubaugebiet „Im Flürchen“ der Ortsgemeinde Morshausen aus wasserwirtschaftlicher und

Gemäß Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke vom 15.04.2024 bestehen zur Entwässerung des Schmutzwassers für die vorliegende Planung keine Bedenken. Die Kläranlage hat eine Ausbaugröße von 1.500 EW, während die derzeitige Auslastung bei rd. 1.078 EW liegt. Eine ordnungsgemäße Mitbehandlung des in diesem Neubaugebiet anfallenden Schmutzwassers (ca. 30 E) ist laut Stellungnahme gegeben.

Die nebenstehenden Ausführungen werden daher lediglich zur Kenntnis genommen.

Die vorliegende kommunale Bauleitplanung stellt kein wasserrechtliches Genehmigungsantragsverfahren dar. Daher ist die Anregung keine planungsrechtliche Voraussetzung für die plangebende Ortsgemeinde. Ferner handelt es sich bei Merkblatt DWA-M 102-4 lediglich um ein Merkblatt und nicht etwa um eine verbindlich zu beachtende Rechtsverordnung. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung wird der Anregung nicht entsprochen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für das Plangebiet voraussichtlich keine Gefahr einer Abflusskonzentration während eines Starkregenereignisses besteht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die vorliegende Planung keine Wasserschutzgebiete oder Wasserfassungen betroffen sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für das Plangebiet aus dem Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz kein Eintrag hervorgeht.

Zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Ausführungen weiter oben verwiesen.

2. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der bauleitplanerischen

bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz, 24.04.2024

Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaugebiet "Im Flürchen" der OG Morshausen

aus Sicht des Immissionsschutzes ergibt sich zur o. a. Bauleitplanung folgendes:

Im Umfeld des Vorhabens konnten Schafe und mehrere Holzunterstände gesichtet werden. Sofern diese privat genutzt werden, bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, 16.04.2024

Betreff	Archäologischer Sachstand
Erdarbeiten	<p>Verdacht auf archäologische Fundstellen</p> <p>Der Eintrag 2.1.11 in der Umweltvorprüfung, Seite 5, ist nach bisherigem Kenntnisstand korrekt. Allerdings muss der Sachverhalt im Rahmen der Erschließungsarbeiten abgeprüft werden. Entsprechend ist unsere Dienststelle frühzeitig über den Beginn dieser Erdarbeiten zu informieren. Diese Forderung wird durch Abschnitt "Hinweise", Absatz "Denkmalschutz" , Seite 16 der Textfestsetzung berücksichtigt.</p> <p>Überwindung / Forderung:</p> <p>Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt</p>

schen Abwägung wird kein Planänderungsbedarf erkannt.

<input type="checkbox"/> ein- stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

Die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz vom 24.04.2024 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Die Schafe im Umfeld des Plangebiets stellen lediglich eine private Tierhaltung dar. Insofern ist die Stellungnahme der Regionalstelle Gewerbeaufsicht lediglich zur Kenntnis zu nehmen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz vom 16.04.2024 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

Verdacht auf archäologische Fundstellen

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt

Durch die aktuelle Textfestsetzung sind unsere Belange berücksichtigt.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Generaldirektion Kulturelles Erbe (RLP), Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Koblenz, 08.04.2024

Aufstellung des Bebauungsplanes für das Neubaugebiet „Im Flürchen“ der OG Morshausen

Wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen.

In dem angegebenen Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Gegen Ihr Bauvorhaben bestehen daher seitens der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege keine Bedenken.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bislang keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vorliegen, der Geltungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten jedoch als archäologische Verdachtsfläche eingestuft wird. Demgemäß ist die GDKE frühzeitig über den Baubeginn zu informieren und zu Tage tretende archäologische Funde müssen fachgerecht untersucht werden. Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits in den Planunterlagen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dem vorhandenen Hinweis zum Denkmalschutz die Belange der GDKE hinreichend berücksichtigt sind.

Die Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte und Direktion Landesdenkmalpflege wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe (RLP), Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Koblenz vom 08.04.2024 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen im Planungsbereich bekannt sind. Gegen das Bauvorhaben bestehen seitens der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege keine Bedenken.

Es handelt sich aber um potenziell fossilführende Gesteine.

Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege zu Eingriffen in den Boden ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, erdgeschichtliche Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

3. Sollten wirklich erdgeschichtliche Funde angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen erdgeschichtlichen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Die Punkte 1 - 3 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bei weiteren Planungen zu beteiligen, da jederzeit neue Fundstellen auftreten können, die eine detaillierte Betrachtung erfordern.

Deshalb wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§ 16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, **über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (4 Wochen vorher) informiert zu werden.**

Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an die unten genannte Telefonnummer.

Weiter wird zur Kenntnis genommen, dass es sich innerhalb des Plangebiets potenziell um fossilführende Gesteine handelt. Die nachfolgend aufgeführten „Auflagen“ werden daher als Hinweise in die Planurkunde (Rubrik „Hinweise“) aufgenommen.

In den Hinweisen wird folgender Absatz im Hinweis zum „Denkmalschutz“ ergänzt: *„Gemäß der Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Koblenz vom 08.04.2024 wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet potenziell fossilführende Gesteine vorhanden sein können. Daher ist der Beginn der Erdarbeiten der GDKE rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) anzuzeigen, damit möglichst schon während der Erdarbeiten die geologischen Befunde und Funde fachgerecht dokumentiert bzw. geborgen werden können. Beim Auftreten von erdgeschichtlich bedeutsamen Befunden und Funden muss deren fachgerechte Untersuchung und Dokumentation vor Baubeginn und während der Bauarbeiten ermöglicht werden. Dadurch sind ggf. auch zeitliche Verzögerungen einzukalkulieren. Im Falle größerer Bergungen werden entsprechende Absprachen getroffen. Die örtlich beauftragten Firmen sind entsprechend in Kenntnis zu setzen. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie-Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, E-Mail: erdgeschichte@gdke.rlp.de, Tel.: 0261-6675-3032, Fax: 0261-6675-3010.“*

Kennntnisnahme.

Der Sachverhalt obliegt nicht der verbindlichen Bauleitplanung. Die Ortsgemeinde ist jedoch bestrebt, die Bauausführung in Abstimmung mit der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege umzusetzen. Es wird auf den ergänzenden Hinweis weiter oben verwiesen.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege.

Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Die Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und die Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Koblenz wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt.

3. Beschlussvorschlag: Gemäß obigen Ausführungen erfolgt eine Anpassung des Hinweises zum Denkmalschutz. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> wie Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz, 02.05.2024

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan für das Neubaugebiet "Im Flürchen" von dem auf Eisen verliehenen Bergwerksfeld "Mermuth" überdeckt wird. Das Bergrecht für das Bergwerksfeld wird von der Firma Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Hannoversche Straße 23 in 31547 Rehburg-Loccum aufrechterhalten.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Da wir keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der o.g. Bergwerkseigentümerin in Bezug auf das aufrechterhaltene Bergwerkseigentum haben, empfehlen wir Ihnen, sich mit der Firma Barbara Rohstoffbetriebe GmbH in Verbindung zu setzen.

Die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau, Mainz vom 02.05.2024 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Geltungsbereich von dem auf Eisen verliehenen Bergwerksfeld "Mermuth" überdeckt wird. Das Bergrecht für das Bergwerksfeld wird von der Firma Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Hannoversche Straße 23 in 31547 Rehburg-Loccum aufrechterhalten. Diese Aussagen können zu Informationszwecken in die Begründung aufgenommen werden.

Die Verwaltung hat zudem die Firma Barbara Rohstoffbetriebe GmbH ergänzend beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Sofern diese noch vor Beginn der Offenlage eingehen sollte, können die Inhalte der Stellungnahme ergänzend in die Planunterlagen gemäß §§ 3(2), 4(2) BauGB eingearbeitet werden.

Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

Boden und Baugrund

- allgemein:

Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen werden fachlich bestätigt.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeolDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Hinweise auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen fachlich bestätigt werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände bestehen.

Die vorgetragenen Anregungen zum Geologiedatengesetz (GeolDG) werden in die Begründung und in die Planurkunde (Rubrik "Hinweise") zum Bebauungsplan redaktionell aufgenommen. Folgender Absatz wird ergänzt (kursiver Text):

„Gemäß Stellungnahme des Landesamts für Geologie und Bergbau, Mainz vom 02.05.2024 ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.“

4. Beschlussvorschlag: Gemäß den vorstehenden Ausführungen werden die gegebenen Informationen zum Thema Bergbau/Altbergbau in die Begründung aufgenommen. Die vorgetragenen Hinweise zum Geologiedatengesetz werden in die Begründung sowie die Planurkunde aufgenommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

<input type="checkbox"/> ein- stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Koblenz, Koblenz, 10.04.2024

anbei die pdf-Datei Ihrer gesendeten Anfrage.
Zu dieser Maßnahme melden wir Fehlanzeige.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach, Bad Kreuznach, 19.04.2024

die vorliegende Bauleitplanung dient der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlage zur Realisierung eines Wohngebietes am südlichen Rand der Ortslage.

Die Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität Bad Kreuznach, Bad Kreuznach vom 19.04.2024 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Gegen den Bebauungsplanvorentwurf bestehen von Seiten unseres LBM Bad Kreuznach keine grundsätzlichen Einwände unter Beachtung der nachfolgenden Bedingungen:

Die vorliegende Erschließungskonzeption berücksichtigt dies bereits.

Die L 206 liegt außerhalb des vorliegenden Geltungsbereichs und ist daher nicht Teil der in Rede stehenden verbindlichen Bauleitplanung. Die Ausführungen werden daher an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen hinsichtlich der Wirtschaftswegeverbindungen werden zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende verkehrliche Erschließung über die vorhandenen Wirtschaftswege ist nicht vorgesehen. In der Begründung heißt

- Die **verkehrliche Erschließung** des Plangebietes hat von der L 206 aus ausschließlich über das bestehende und innerhalb des Plangebietes zu erweiternde Gemeindestraßennetz zu erfolgen.

Die **Verkehrssicherheit** in den Einmündungsbereichen L 206/ Gemeindestraßen ist dahingehend sicherzustellen, dass die dort stattfindenden Fahrbeziehungen verkehrssicher abgewickelt werden können; dies ist zu gewährleisten.

Eine Nutzung der am östlichen Plangebietsrand vorhandenen **Wirtschaftswegeverbindung**, die im Zuge der freien Strecke an die

Landesstraße anbindet, wird nicht gestattet, da hier das straßenrechtlich definierte **Bauverbot** des § 22 Absatz 1 Ziffer 2 Landesstraßengesetz (LStrG) für die Errichtung baulicher Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge an eine Landesstraße angeschlossen werden sollen, greifen würde und darüber hinaus ein **sondernutzungsrechtlicher Tatbestand** vorliegen würde, der einer gesonderten Erlaubnis unserer Straßenbaubehörde bedarf.

Eine Befahrbarkeit des Wirtschaftsweges vom Plangebiet aus ist von Seiten der Gemeinde durch geeignete **bauliche Maßnahmen wirksam zu unterbinden**.

Dieses Zufahrtsverbot gilt gleichermaßen für während der Bauphase des Baugebietes auftretenden **Baustellenverkehr**.

- Im Hinblick auf die mit den Bebauungsplanunterlagen zur Verfügung gestellte **Schalltechnische Prognose** weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass die Gemeinde durch geeignete **Lärmschutzmaßnahmen** grundsätzlich sicherzustellen hat, dass den Erfordernissen des § 1 Absatz 5 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen über die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird.

Entsprechende Festlegungen sind in der Planzeichnung bzw. in den dazugehörigen textlichen Festsetzungen festzuhalten. Der Träger der Bauleitplanung trägt dabei die Gewähr für die Richtigkeit der erbrachten schalltechnischen Beurteilung.

Darüber hinaus hat die Kommune mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger Land bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Landesstraße L 206 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

- Im Hinblick auf eine mögliche **Installation von Photovoltaikanlagen und**

es hierzu auf S. 17:

“Die äußere verkehrliche Erschließung der Plangebietsfläche erfolgt über die nordöstlich gelegene „Gartenstraße“. Über die „Gartenstraße“ kann weiter östlich zudem die Landstraße L 206 und somit das überregionale Verkehrsnetz erreicht werden. [...]”

Gemäß überschlägiger Schallprognose nach DIN 18005 (siehe Begründung S. 28 f.) wurde ermittelt, dass eine maximale Abweichung (Unterschreitung) vom Tages- und Nachtorientierungswert der DIN 18005 von -12 dB(A) festzustellen ist. Genauer gesagt wurde eine Abweichung vom Tageswert um -12 dB(A) und vom Nachtwert um -11 dB(A) ermittelt. Aufgrund der ermittelten erheblichen Unterschreitung der Orientierungswerte sowohl am Tag als auch in der Nacht, besteht kein Erfordernis zur Festsetzung von aktiven oder passiven Schallschutzmaßnahmen.

Die Oberflächen von Solarmodulen sind aus energetischen Gründen so

Sonnenkollektoren auf den Dachflächen ist seitens des Vorhabenträgers in eigener Zuständigkeit der Gewährleistungsnachweis zu führen, dass bei allen Sonnenständen eine **Blendbeeinträchtigung** des fließenden Verkehrs im Zuge der umliegenden klassifizierten Straßen unseres Zuständigkeitsbereiches ausgeschlossen ist.

Wir weisen darauf hin, dass, sofern es nach der Installation der Module zu Blendwirkungen durch Lichtreflexionen kommen sollte, seitens der Ortsgemeinde bzw. des Vorhabenträgers entsprechende **Gegenmaßnahmen** zu ergreifen sind, um gefährdende Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer zu unterbinden. Alle entstehenden **Kosten** gehen zu Lasten des Vorhabenträgers bzw. der Gemeinde.

beschaffen, dass eine möglichst geringe Energieabstrahlung, d.h. sowohl niedrige Lichtabstrahlung als auch geringe Oberflächentemperatur, erfolgt. Eine störende Blendwirkung ist deshalb auszuschließen.

Zudem befinden sich die neu ausgewiesenen Baufenster schon aus geo- und topografischer Sicht nicht im direkten optischen Einwirkungsbereich zur L 206, sodass nicht von Blendwirkungen auszugehen ist. Dieser Sachverhalt wird u.a. durch die vorhandenen Solar- bzw. PV-Anlagen auf den Dächern der Gebäude in der "Gartenstraße" untermauert.

5. Beschlussvorschlag: Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

<input type="checkbox"/> ein- stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Anzahl Stimmen ja	Stimmen nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen- Nahe-Hunsrück, Bad Kreuznach, 10.04.2024

aus landeskultureller und bodenordnerischer Sicht bestehen gegenüber der oben genannten Aufstellung des Bebauungsplanes in der Ortsgemeinde Morshausen keine Bedenken.

Eigenplanungen sind in diesem Bereich nicht vorhanden.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Handwerkskammer Koblenz, Koblenz, 29.04.2024

in der Funktion als Träger öffentlicher Belange bedanken wir uns für die Einbeziehung in das oben genannte Planungsverfahren.

Uns obliegt es festzustellen, ob durch die geplanten Maßnahmen Einschränkungen oder Behinderungen in Bezug auf die Entwicklungs- und

Nutzungsmöglichkeiten unserer Handwerksbetriebe entstehen.

Nach Durchsicht und Prüfung der vorliegenden Unterlagen, gehen davon aus, dass die Interessen und Bedürfnisse unserer eventuell betroffener Unternehmen gewahrt bleiben und sehen somit keine Bedenken.

Bei Änderungen im weiteren Verfahren, bitten wir um weitere Einbindung.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz, 02.05.2024

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, wurden wir um Stellungnahme zum Beschluss des Ortsgemeinderates Morshausen zur Aufstellung des Bebauungsplans „Neubaugebiet Im Flürchen“ angefragt.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen **grundsätzlich** keine Bedenken gegenüber der geplanten Wohnbebauung im Bereich „Im Flürchen“, auch wenn wir aus agrarstrukturellen Gründen jeden Wegfall landwirtschaftlicher Fläche durch Bebauung ausdrücklich bedauern.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich westlich, südlich und östlich des Planungsgebiets landwirtschaftliche Flächen befinden. Beeinträchtigungen durch die landwirtschaftlichen Tätigkeiten, insbesondere Geruchs- oder Lärmemissionen, sind als ortsüblich hinzunehmen. Wir bitten, zukünftige Bauherren ausdrücklich auf dieses mögliche Konfliktpotential hinzuweisen.

Ebenso muss jederzeit die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen für die Bewirtschaftung uneingeschränkt gewährleistet sein.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz vom 02.05.2024 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz keine grundsätzlichen Bedenken zur Planung vorträgt.

In der Planurkunde und Begründung befindet sich bereits ein Hinweis zu „Landwirtschaftliche Vorbelastung“:

„Das Plangebiet liegt in landwirtschaftlich geprägten Nutzungsstrukturen. Es können Belastungen z.B. durch die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen entstehen, die als ortsübliche und nutzungsbedingte Vorbelastung hinzunehmen sind.“

Die Erreichbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen wird durch die vorliegende Planung nicht eingeschränkt.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Forstamt Kastellaun, Kastellaun, 10.04.2024

in die uns im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Im Flürchen“ in der Ortsgemeinde Morshausen zur Stellungnahme bereitgestellten Planungsunterlagen des Ingenieurbüros Karst, 56283 Nörtershausen mit Planungsstand 04.03.2024 haben wir Einblick genommen.

Da von dem Bebauungsplan keine Waldflächen betroffen sind und auch keine Waldflächen angrenzen, bestehen aus forstlicher Sicht **keine Bedenken**.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

DFS Deutsche Flugsicherung, Langen, 22.04.2024

durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Deutsche Flugsicherung GmbH weder Bedenken noch Anregungen vorbringt und im weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt werden muss.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, 26.03.2024

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

RheinHunsrück Wasser Zweckverband, Team Planung, Bau, Dokumentation T2.1, Dörth, 23.04.2024

zur o.g. Aufstellung des Bebauungsplans nehmen wir wie folgt Stellung:

Entsprechend den Grundsatzverträgen wird dem RheinHunsrück Wasser Zweckverband das Recht eingeräumt, bestehende oder noch entstehende öffentliche Verkehrsräume oder Grundstücke zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen jeder Art zur Verteilung von Wasser ungehindert zu nutzen.

Durch die Anbindung an das bestehende Wasserversorgungsnetz kann die Trinkwasserversorgung sichergestellt werden.

Eine rohrleitungsgebundene Löschwasserversorgung von 48m³/h kann über die Dauer von 2 Stunden gemäß DVGW Arbeitsblatt W405 sichergestellt werden.

Für die Unterbringung der Versorgungseinrichtungen für den öffentlichen Bedarf sind bei der Erstellung von Bebauungsplänen die Richtlinien der DIN 1998 zur Raumeinteilung für die einzelnen Leitungszonen anzuwenden.

Grünplanungen sind so aufeinander abzustimmen, dass keine Beeinträchtigungen für die Versorgungsanlagen entstehen. Unter Hinweis auf das DVGW Blatt GW 125 sind Leitungstrassen grundsätzlich von Bepflanzungen, Aufschüttungen und Überbauungen freizuhalten.

Westnetz GmbH, Idar-Oberstein, 02.05.2024

wir bedanken uns für Ihre Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes unsererseits keine Einwände bestehen.

Die Erschließung des Neubaugebietes mit Strom kann aus dem vorhandenen Ortsnetz erfolgen.

Um nachträgliche Straßenaufbrüche zu vermeiden, beabsichtigten wir ca. 1,5 m lange Strom-Anschlussleitungen auf die Baugrundstücke zu verlegen, wobei bei

Die Stellungnahme des RheinHunsrück Wasser Zweckverbands vom 23.04.2024 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Zur Kenntnis genommen.

Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass durch Anbindung an das bestehende Wasserversorgungsnetz eine hinreichende Trink- und Löschwasserversorgung sichergestellt werden kann.

Die weiteren Ausführungen werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Die Stellungnahme der Westnetz GmbH, Idar-Oberstein vom 02.05.2024 wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend gewürdigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Erschließung des Neubaugebiets mit Strom aus dem vorhandenen Ortsnetz erfolgen kann.

Die nebenstehenden Ausführungen betreffen vielmehr die nachfolgende Bauausführung und sind im Rahmen dieser zu beachten. Der folgende Hinweis

späterer Bebauung die Stromkabel bis zu den Neubauten verlängert werden. Da die Stromkabel unter elektrischer Spannung stehen, ist ein Hinweis an die Grundstückseigentümer unbedingt erforderlich. Ein Textvorschlag ist als Anlage beigefügt.

(Redaktioneller Hinweis: siehe Anhang der Würdigung)

Zu Ihrer Information fügen wir einen aktuellen Auszug aus unseren Bestandsplänen bei.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Ansprechpartner ist unser Mitarbeiter Herr Bast, Tel.: 0671/89665-2714, E-Mail: andreas.bast@westnetz.de.

„Hinweis zu Stromversorgungsleitungen auf den Grundstücken“ kann ergänzend in die Planurkunde aufgenommen werden (kursiver Text):

„Hinweis zu Stromversorgungsleitungen auf den Grundstücken: Die Baugrundstücke sollen laut Versorger bei Erschließung des Baugebietes mit ca. 1,5 m langen Anschlussleitungen an das öffentliche Stromversorgungsnetz angeschlossen werden, die später bis zu den Neubauten verlängert werden. Die Kabel stehen unter elektrischer Spannung. Die auf dem Grundstück befindlichen Stromversorgungsleitungen sind unentgeltlich zu dulden. Überprüfungen und Arbeiten an Leitungen werden dem Netzbetreiber oder von ihm beauftragten Unternehmen jederzeit gestattet. Mit Bauarbeiten in Kabelnähe darf erst nach Abstimmung mit dem Netzbetreiber begonnen werden (planauskunft-rnh@westnetz.de).“

6. Beschlussvorschlag: Gemäß obigen Ausführungen wird ein ergänzender Hinweis zu Stromversorgungsleitungen auf den Grundstücken in die Planunterlagen aufgenommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

<input type="checkbox"/> ein- stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Anzahl ja	Stimmen nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:						

Amprion GmbH, Dortmund, 27.03.2024

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H., Abt. Wegerecht, Köln, 03.05.2024

von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.

Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Die Stellungnahme der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H., Abteilung Wegerecht, Köln vom 03.05.2024 wird nachfolgend gewürdigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft keine Anlagen im Bereich des Bebauungsplans „Im Flürchen“ betreibt.

Die Ausgleichsflächen befinden sich in der Gemarkung Morshausen. Es handelt sich um eine Teilfläche des Flurstücks 4 in der Flur 7, auf der eine Extensivierung der Wiese festgesetzt ist. Des Weiteren wird das Flurstück 108 in der Flur 2 als Ausgleichsfläche festgesetzt. Hier soll eine Streuobstwiese entstehen (siehe Begründung, S. 39 f.).

Im Rahmen der Offenlage wird eine erneute Beteiligung der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft erfolgen.

Kein Abwägungsbedarf.

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Trier, 03.05.2024

Stellungnahme S01360034, VF und VDG, Ortsgemeinde Morshausen, 610-13/18, **Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaugebiet "Im Flürchen"**

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.03.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Stellungnahme S01360035, VF und VDG, Ortsgemeinde Morshausen, 610-13/18, **Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaugebiet "Im Flürchen"**

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.03.2024.

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg
Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH
- Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

Stellungnahme S01360036, VF und VDG, Ortsgemeinde Morshausen, 610-13/18, Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaugebiet "Im Flürchen", **Externe Kompensationsmaßnahme: Gemarkung Morshausen, Flur 7, Parzelle 4**

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.03.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Stellungnahme S01360037, VF und VDG, Ortsgemeinde Morshausen, 610-13/18, Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaugebiet "Im Flürchen", **Externe Kompensationsmaßnahme: Gemarkung Morshausen, Flur 2, Parzelle 108**

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.03.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Verbandsgemeinde Hunsrück Mittelrhein, Verbandsgemeindewerke, Emmelshausen, 15.04.2024

zu o.a. Bebauungsplan geben wir aus Sicht des Abwasserwerkes folgende Stellungnahme ab:

Die Entwässerung des Neubaugebietes „Im Flürchen“ ist im (modifizierten) Trennsystem vorgesehen. Der Anschluss der Schmutzwasserleitung soll an den Mischwasserkanal im bestehenden Wirtschaftsweg (ON 700) an das bestehende Abwassernetz erfolgen. Somit wird das im Neubaugebiet anfallende Schmutzwasser über das am unteren Ortsrand befindliche Regenüberlaufbecken geführt. Der Schmutzwasseranfall aus dem kompletten Neubaugebiet „Im Flürchen“ (2,18 ha, von welchen derzeit nur rd. 0,89 ha erschlossen werden sollen) wurde in der Schmutzfrachtberechnung, welche im Jahr 2023 für das Einzugsgebiet der Kläranlage „Unteres Baybachtal“ aktualisiert wurde, berücksichtigt. Negative Auswirkungen auf die Entlastungsanlagen oder die Kläranlage haben sich hierdurch nicht ergeben. Die Kläranlage hat eine Ausbaugröße von 1.500 EW, während die derzeitige Auslastung bei rd. 1.078 EW liegt. Eine ordnungsgemäße Mitbehandlung des in diesem Neubaugebiet anfallenden Schmutzwassers (ca. 30 E) ist gegeben.

Hinsichtlich der Entwässerung des Schmutzwassers ergeben sich daher keine Bedenken.

Die Planung der getrennten Fassung und Ableitung des in dem Neubaugebiet anfallenden Niederschlagswassers ist in der fachtechnischen Entwässerungsplanung noch darzulegen. Das vorhandene Regenrückhaltebecken ist auf die zusätzlichen Einleitmengen hin rechnerisch

Es werden keine planungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Die Ausführungen hinsichtlich einer möglichen ordnungsgemäßen Entwässerung werden zur Kenntnis genommen und können zu Informationszwecken in die Begründung aufgenommen werden. Möglicherweise entgegenstehende Aussagen werden ersetzt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur Entwässerung des Schmutzwassers seitens der Verbandsgemeindewerke keine Bedenken bestehen.

Die Ausführungen zur Entwässerungsplanung werden zur Kenntnis genommen und können zu Informationszwecken ebenfalls in die Begründung aufgenommen werden.

nachzuweisen und das zusätzlich zu schaffende Rückhaltevolumen zu ermitteln und wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen.

Die Entwässerungsplanung ist mit den Verbandsgemeindewerken abzustimmen.

Einzelheiten ergeben sich im Rahmen der fachtechnischen Erschließungsplanung.

7. Beschlussvorschlag: Gemäß obigen Ausführungen werden ergänzende Hinweise zur Entwässerung in die Begründung aufgenommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

<input type="checkbox"/> ein- stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Anzahl Stimmen ja nein	Enthal- tungen	<input type="checkbox"/> wie Be- schlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Anträge u.ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:					

Stadtverwaltung Boppard, Fachbereich 2, Natürliche Lebensgrundlagen & Bauen, Boppard, 22.04.2024

hinsichtlich des zuvor genannten Bebauungsplanes haben wir keine Bedenken.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

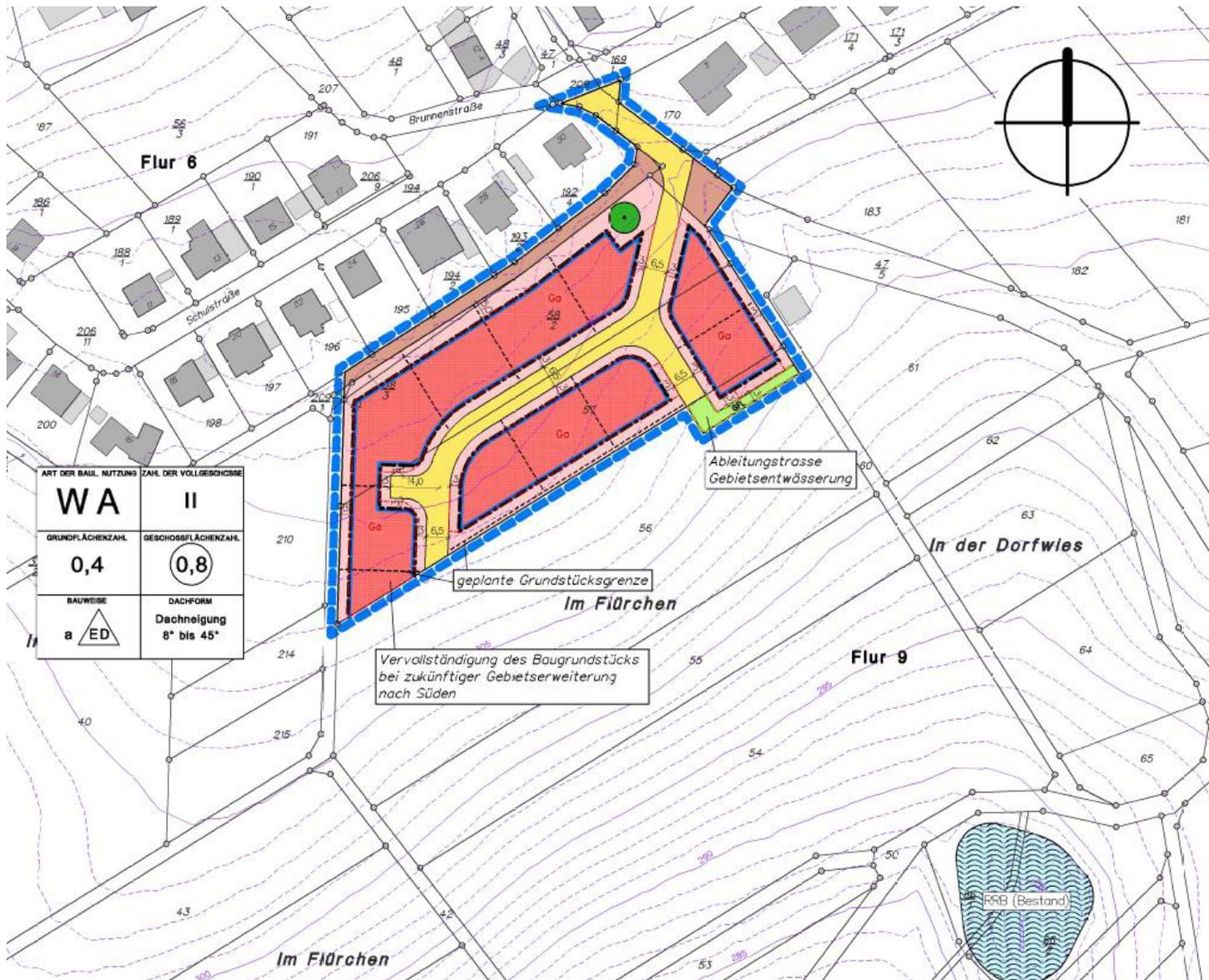
TRIWO Hahn Airport GmbH, Trier, 03.04.2024

gegen die im Betreff genannte Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Neubaugebiet „Im Flürchen“ der Ortsgemeinde Morshausen, bestehen seitens der TRIWO Hahn Airport GmbH keine Bedenken.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Planzeichnung, unmaßstäblich verkleinert (Verfahrensstand: §§ 3(1), 4(1) BauGB)



Anlagen zu der Stellungnahme der Westnetz GmbH, Idar-Oberstein, 02.05.2024



Wir sind das Netz der
westenergie

westnetz

TEXTVORSCHLAG

„Hinweis zu Stromversorgungsleitungen auf den Grundstücken“

Die Baugrundstücke werden bei der Erschließung des Baugebietes, mit ca. 1,5 m langen Anschlussleitungen an das öffentliche Stromversorgungsnetz angeschlossen, die später bis zu den Neubauten verlängert werden.

Die Kabel stehen unter elektrischer Spannung.

Die auf dem Grundstück befindlichen Stromversorgungsleitungen sind unentgeltlich zu dulden. Überprüfungen und Arbeiten an Leitungen werden dem Netzbetreiber oder von ihm beauftragten Unternehmen jederzeit gestattet. Mit Bauarbeiten in Kabelnähe darf erst nach Abstimmung mit dem Netzbetreiber begonnen werden (planauskunft-rnh@westnetz.de).

Zeichenerklärung Strom/FTTx (Auszug)		
Objekte und Bezeichnung	Objekte und Bezeichnung	Objekte und Bezeichnung
<p>Anlagenobjekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Schwerpunktstation Ortsnetzstation Ortsnetz-/Kundenstation Kundenstation Kabelverteiler NSP Kabelverteiler BEL Durchschleiftrennkasten NSP Verteiler FM Verteilerschacht FM Verteiler FTTx (POP, MFG, KVZ) Verteiler FTTx (KVS CU) Verteilerschacht FTTx <p>Leitungsobjekte der WESTNETZ:</p> <ul style="list-style-type: none"> MSP Kabel >= 30 kV, Muffen NSP Freileitung >= 30 kV, Muffen MSP Kabel <= 25 kV, Muffen MSP Freileitung <= 25 kV NSP Kabel, Muffen, Kabeltring NSP Freileitung BEL Kabel, Muffen, Kabeltring BEL Freileitung FM Kabel, Muffen FM Luftkabel (Verlauf über Masten) FM Rohrsystem, Rohrverbindung FTTx Rohrsystem/-Kabel, Muffe HSP Kabel, Muffe HSP Freileitung Erdungskabel KKS Kabel Kabel außer Betrieb (aB), Kabeltring <p>Kabelschutzrohre:</p> <p>Text: Anzahl & Materialkürzel / Länge / Durchmesser 4Y/19.8/120</p> <p>Horizontal Lenk Bohrung:</p> <p>Am Bohreintritt erfolgt die Abbildung eines Kreises mit einem darin liegenden Dreieck. Die Spitze des Dreiecks zeigt die Bohrrichtung an. Das Schutzrohr kann den Textzusatz HLB enthalten. Am Bohraustritt erfolgt die Abbildung eines Kreises mit einem darin liegenden Balken.</p> <p> 3Y/17.5/125 HLB 0024</p>	<p>Anschlussobjekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Hausanschlusskasten Wandeinbau-/Wandvorbaukasten Sonstiger Anschluss (tlw. mit Textzusatz) Zähleranschlussäule Privatanschluss (nur tlw. dokumentiert) Sonstiger Anschluss (tlw. mit Textzusatz) versorgt aus dem Beleuchtungsnetz Leuchtstelle (in der Regel Straßenleuchte) Anschluss FM Anschluss FTTx <p>Trennstellen und Schalter:</p> <ul style="list-style-type: none"> Trennstelle NSP/BEL (Durchgang) Trennstelle NSP/BEL (kein Durchgang) Schalter NSP (Durchgang) Schalter NSP (kein Durchgang) <p>Masten und Mast-Anbauten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Dachständer Holzmast einfach mit Strebe Holzmast einfach mit Anker Holz-Doppelmast Holz-A-Mast Holz-Doppel-A-Mast Betonmast einfach Überspannungsableiter Beton-Doppelmast Kurzschlussanzeiger Stahl-Rohrmast Stahl-Doppelmast Stahl-Gittermast Stahlmast U-Mast Mast Material & Bauart unbekannt 	<p>Sperrbereiche für Baumaßnahmen</p> <p> Planinhalt nicht aktuell deshalb separate Auskunft anfordern</p> <p>Symbol für unsichere Leitungslage: ~</p> <p>Signalisierung von Leitungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Kabelmerkstein und Kabelmerkpfeil allgem. Merkzeichen für Betriebsmittel Hinweisschild <p>Erläuterung der Abkürzungen:</p> <p>MSP = Mittelspannung (Stromspannung >= 5 kV) NSP = Niederspannung (Stromspannung = 1 kV) BEL = Öffentliche Beleuchtung HSP = Hoch- und Höchstspannung (>= 110 kV) (im Planwerk nur tlw. dokumentiert) FM = Fernmeldleitungen/FM-Rohrsysteme FTTx = Glasfaserleitungen/FTTx-Rohrsysteme fremd, privat = Textangaben mit dem Hinweis auf Leitungen/Objekte im Fremd- oder Privatbesitz</p> <p>Leitungsobjekte im Privat- oder Fremdeigentum und damit nicht in der Verantwortung von WESTNETZ. Die Auskunft erfolgt durch den zuständigen Leitungsbetreiber.</p> <ul style="list-style-type: none"> Privatkabel NSP, Muffe (nur tlw. dokumentiert) Fremdleitung (evtl. mit Textzusatz für die Leitungsart) Angaben zum Leitungsbetreiber sind unverbindlich.